

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zum Bebauungsplan „Gartenstraßen“
der Stadt Sandersdorf-Brehna, OT Ramsin**



Gloria Sparfeld
Architekten und Ingenieure
Halberstädter Straße 12
06112 Halle (Saale)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Veranlassung.....	3
2 Lage und Zustand	3
3 Vorhabensbedingte Wirkungen.....	4
3.1 Baubedingte Wirkungen	4
3.2 Anlagebedingte Wirkungen	4
3.3 Betriebsbedingte Wirkungen	5
4 Gesetzliche Grundlagen	5
5 Relevanzprüfung	6
6 Datengrundlagen.....	7
7 Vorkommen und artenschutzrechtliche Betroffenheit.....	9
7.1 Säugetiere, <i>Mammalia</i>	9
7.2 Vögel, <i>Aves</i>	11
7.3 Reptilien	13
8 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen	14
9 Fazit.....	14
10 Quellen und Literatur	15

1 Veranlassung

Die Stadt Sandersdorf- Brehna plant auf einer seit vielen Jahren ungenutzten Fläche (ehemaliges Schulgebäude und -gelände) eine Bebauung für Einfamilien-Wohnhäuser. Das alte Schulgebäude soll zu einem Mehrfamilien-Wohnhaus umgebaut werden. Die Entwicklung der Wohnnutzung auf einer derzeit mehr oder weniger ungenutzten Fläche erfordert die Aufstellung eines Bebauungsplans. In diesem Zusammenhang ist das Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten (§7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 (BNatSchG) artenschutzrechtlich zu bewerten und Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

Die Beschreibung und Bewertung möglicher Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG werden im nachfolgenden Untersuchungsrahmen dargestellt.

2 Lage und Zustand

Das Plangebiet ist am nordwestlichen Rand der Ortslage Ramsin, unweit vom Landschaftssee Köckern entfernt gelegen (Abbildung 1). Das ca. 2 ha große Areal grenzt im Norden, Osten und Süden an die vorhandene Wohnbebauung an. Der westliche Anschlussbereich charakterisiert sich durch die Ackerfläche, welche wirtschaftlich genutzt wird.

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um das Flurstück 513/1 der Flur 2 in der Gemarkung Ramsin. Der Geltungsbereich des Plangebietes kann über die Straße ÄAn den Lindenñund der ÄGartenstraßenerschlossen werden.

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes



Quelle: <https://www.google.de/maps/@51.6123025,12.2347464,418m/data=!3m1!1e3>

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein ehemaliges Schulgebäude nebst Schulhof. Des Weiteren befinden sich auf dem Gelände der frühere Ballsportplatz, eine Kurzlaufbahn sowie artenreiche Grünbestände.

Gegenwärtig werden die bebauten Flächen und viele Grünflächen nicht aktiv genutzt. Die Gehölz- und Krautbestände werden der Sukzession selbst überlassen. Das Grünland wird regelmäßig gemäht. Hinter dem Schulgebäude haben sich angepflanzte Wacholdergebüsche über die Jahre gut etablieren können. Südlich von den Flächen mit Wacholdergebüsch sind Nadelbäume in einer Gruppe etabliert. Der Nadelbaumbestand ist nicht gleichmäßig gewachsen. Einige Bäume konkurrieren sich gegenseitig um Licht und Nährstoffe.

In Richtung Straßenseite befinden sich auf einer ehemaligen Grünfläche einzelne Ablagerungen von Grünschnitt, welches einer Kompostfläche gleicht. Die Grünfläche ist an dieser Stelle devastiert.

Auf den großen Ackerflächen wurden Nutzpflanzen gesät, um vermutlich die Bodenfruchtbarkeit zu erhöhen. Im Süden des Plangebietes sind Laub- und Nadelgehölze sowie lichtetes Strauchwerk vorhanden. Der nördliche und östliche Bereich wird begrenzt durch Lindenreihen sowie straßenbegleitende Linden-Strauch-Reihen. Der Acker im Westen und das ehemalige Schulgelände werden abgegrenzt durch eine heimisch gewachsene Baum-Strauch-Hecke.

3 Vorhabensbedingte Wirkungen

Mit dem Bau von Wohnhäusern werden brachgefallene, nunmehr ungenutzte Flächen von ihren Grün- und Gehölzbeständen beseitigt. Sowie für Neubau als auch für eine Umnutzung von Gebäuden gehen potenzielle Lebensräume für Brutvögel, Zauneidechsen sowie Fledermäusen dauerhaft verloren. Gegebenenfalls werden Tiere oder Gelege getötet.

Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art vorstellbar:

3.1 Baubedingte Wirkungen

Zu erwarten ist ein temporärer Lebensraumverlust durch die Inanspruchnahme von Flächen im Zuge der Baustelleneinrichtung, der Schaffung von Zufahrten sowie ggf. für bauliche Hilfskonstruktionen. Tötungen von Tieren, die sich im Baufeld aufhalten sind möglich. Weiterhin können Störungseffekte durch Baulärm (akustisch) und allgemeine Bautätigkeiten (visuell) sowie bei Verlagerung der Bauausführungszeiten vor Sonnenauf- bzw. nach Sonnenuntergang optische Störungen infolge einer Baustellenbeleuchtung auftreten.

3.2 Anlagebedingte Wirkungen

Durch Flächenbeanspruchungen kommt es zum Verlust bzw. zur Umgestaltung von Habitaten lokal auftretender Tierarten. Damit können Zerschneidungseffekte bzw. Barrierewirkungen zwischen Habitaten und Störungen funktionaler Beziehungen eintreten.

3.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Zu erwarten sind anthropogen bedingte St effekte, wie Licht, L rm durch Baumaschinen und Kfz-Verkehr.

- ⇒ Da sich unmittelbar entlang der Stra e „An den Linden“ und der „Gartenstra e“ Wohnh user befinden, ist insgesamt mit einer geringf gigen Verschiebung des Wirkraumes von St rungen in der Umgebung hinein zu rechnen.

4 Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen der Aufstellung m ssen die Regelungen  ber den Artenschutz beachtet werden. Die von dem jeweils geplanten Vorhaben m glicherweise betroffenen Arten gem   § 44 BNatSchG sind zu betrachten, Auswirkungen auf die streng gesch tzten Arten bzw. die europ ischen Vogelarten sind dabei zu beurteilen.

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz in den §§ 37 - 47 formuliert. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterscheidet zwischen besonders (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und streng gesch tzten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14). Streng gesch tzte Arten bilden eine Teilmenge der besonders gesch tzten Arten, d.h. jede streng gesch tzte Art ist auch besonders gesch tzt.

Neben dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die durch den Handel gef hrdet sind, werden durch das Gesetz folgende wild wachsende Pflanzenarten und wild lebende Tierarten gesch tzt:

Streng gesch tzte Arten

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgef hrt sind, z. B. abgeplattete Teichmuschel
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, z. B. Feldhamster
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgef hrt sind, z. B. Fischotter

Besonders gesch tzte Arten

1. Alle streng gesch tzte Arten
2. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der EG-VO Nr. 338/97 aufgef hrt sind
3. „Europ ische Vogelarten“ (alle in Europa wild lebende Vogelarten)

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 des BNatSchG ber cksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten:

1. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Verbot wild lebenden Tieren der besonders gesch tzten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu t ten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu besch digen oder zu zerst ren

2. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. § 44 Abs. 1 Nr. 4:

Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten zunächst für alle heimischen, besonders und / oder streng geschützten wild lebenden Tiere und Pflanzen, unabhängig davon, ob ihr Schutzstatus auf europarechtliche Vorlagen oder alleinige nationale Bestimmungen zurückgeht.

Bei Vorhaben die der Eingriffsregelungen unterliegen, sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nur die europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL relevant. Alle nationalen geschützten Arten werden entsprechend § 19 Abs. 3 BNatSchG (Eingriffsregelung) behandelt.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 und 4 BNatSchG hinsichtlich der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten, der mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Zusammenhang stehenden unvermeidbaren Tötung geschützter Arten sowie der Zerstörung geschützter Pflanzen und ihre Standorte einer Sonderregelung geschaffen: Soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt, liegt eine Verbotsverletzung nicht vor.

5 Relevanzprüfung

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gelten gemäß § 44 Abs. 5 die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bei Eingriffen, die nach § 15 zulässig sind nur für Tier- und Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 europarechtlich geschützt sind.

Ziel der Relevanzprüfung ist es, das aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierende umfangreiche Artenspektrum zunächst auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Die Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle), müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden (nach FROELICH & SPORBECK 2010).

Grundlage für das in Sachsen-Anhalt zu prüfende Artenspektrum bildet die Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB) (RANA 2006). Die ermittelten vorhabensspezifisch prüfrelevanten Arten bzw. Artengruppen sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Prüfrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet

Name der Art / Artengruppe	FFH Anh IV	EU-VSRL Anh I	BAV Anl 1 Sp 3	Erfassung	Potenzial- abschätzung
Fledermäuse, <i>Chiroptera</i>	alle FFH IV				X
<u>Vögel, Aves</u>					X
Heidelerche, <i>Lullula arborea</i>		X	X	X	---
Neuntöter, <i>Lanius collurio</i>		X		X	---
Wendehals, <i>Jynx torquilla</i>			X	X	---
Zauneidechse, <i>Lacerta agilis</i>	X			X	---

FFH IV = Art des Anhanges IV der FFH-RL, VSRL I = Vogelschutzrichtlinie Anhang I, Erfassung = Kartierung der betroffenen Art im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

6 Datengrundlagen

Konkrete und aktuelle Daten zum Vorkommen von artenschutzrechtlichen relevanten Tierarten im Plangebiet oder dessen Umgebung liegen nicht vor.

Zur Beschreibung und Bewertung des Artenspektrums innerhalb des Plangebietes fanden drei vor Ort Termine statt (siehe nachfolgende Tabelle). Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgte auf der Basis faunistischer Untersuchungen ausgewählter relevanter Arten bzw. Artengruppen.

Datum	Untersuchungsziel	Untersuchungsraum
18.04.2016	Brutvögel	Gehölze entlang der Plangebietsgrenze, Gebäude
	Fledermäuse	Gebäude
	Feldhamster	Ackerflächen
	Zauneidechse	versiegelte Flächen, trockene Standorte
10.05.2016	Zauneidechse	versiegelte Flächen, trockene Standorte
	Brutvögel	Bäume und Grünflächen innerhalb des Geltungsbereiches
26.05.2016	Zauneidechse	versiegelte Flächen, trockene Standorte
	Fledermäuse	Gebäude, Beobachtung als Jagdrevier

Mit der Begehung und Kartierung der Plangebietsfläche wurde deutlich, dass die Bewertung der Auswirkungen auf europäische Vogelarten (Brutvögel) anhand des Potenzials durch die vorhandenen Strukturen abgeleitet werden müssen. Das Lebensraumpotenzial für Brutvögel ist aufgrund der vorzufindenden Strukturen auf dem Plangebiet als hoch einzustufen.

Die artenschutzrechtliche Untersuchung und die einhergehende Bewertung erfolgt auf Basis eigener faunistischer Untersuchungen ausgesuchter relevanter Arten bzw. Artengruppen.

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Die Landschaft in der Umgebung von Ramsin ist in diesem Bereich kein potenzieller Lebensraum des Feldhamsters. Aufgrund der wirtschaftlich genutzten Ackerfläche im Plangebiet wurde das Vorkommen des Feldhamsters untersucht. Bei genauerer Betrachtung konnten auf der gesamten Fläche keine Hinweise auf das Vorkommen des Feldhamsters festgestellt werden. Des Weiteren wurden keine typischen Öffnungen von Erdröhren oder Bodenauswürfen gefunden.

⇒ Die Betroffenheit für das Vorkommen des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) kann hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zauneidechsen (*Lacerta agilis*)

Für die Zauneidechsen befinden sich einzelne Strukturen auf der Planfläche die geeignete Habitate darstellen. Es gibt auf dem ehemaligen Schulhofgelände versiegelte Flächen, die in den Randbereichen thermisch begünstigt sind. Des Weiteren sind einige krautige und dicht bewachsene Gehölzflächen zu erkennen, die bei Sonne und Trockenheit von der Zauneidechse aufgesucht werden können bzw. ausreichende Rückzugsmöglichkeiten zur Thermoregulierung aufweisen.

Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Die in Rede stehende Fläche wurde auf Fledermäuse (*Microchiroptera*) untersucht. Der vorhandene Baumbestand und die verfallenen Gebäude wurden auf das Vorhandensein tatsächlich genutzter oder potenzieller Fledermausquartiere visuell kontrolliert.

Vögel (Aves)

Für das in Rede stehende Untersuchungsgebiet wurde keine Brutvogelkartierung durchgeführt. Bei den Begehungen am 18.04. und 10.05.2016 erfolgte vorrangig eine Potenzialabschätzung. Vor Ort wurden Nahrungsgäste, wie der Grünspecht (*Picus viridis*, Haussperling (*Passer domesticus* und Star (*Sturnus vulgaris*) beobachtet, die sich mit den Gehölzen und vorherrschenden Offenflächen als Nahrungshabitat arrangieren. Für die artenschutzrechtliche Bewertung wurden gebietsrelevante Arten ausgewählt.

7 Vorkommen und artenschutzrechtliche Betroffenheit

7.1 Säugetiere, *Mammalia*

Fledermäuse (*Chiroptera*)

Vorkommen auf der Untersuchungsfläche

Ein Vorkommen streng geschützter Säugetierarten, außer Fledermäuse, kann aufgrund der geographischen Verbreitung und Lebensraumansprüche für das Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Das Plangebiet wurde durch visuelle Erfassung potenzieller Quartiere auf seine Nutzung durch Fledermäuse untersucht. Die Erfassung erfolgte vom Boden aus und konzentrierte sich auf Bäume mit möglich vorhandenen Baumhöhlen.

Im gesamten Plangebiet konnten keine für Fledermäuse geeigneten Baumhöhlen gefunden werden. Das im Plangebiet vorhandene Gebäude wies keine großflächigen Beschädigungen auf. Einzig eingeschlagene Fenster waren zu beobachten, die als Eintritt für Fledermäuse dienen können. Die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Graues Langohr (*Plecotus auritus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) bevorzugen Gebäude für Sommerquartiere. Bis auf den Großen (*Nyctalus noctula*) und Kleinen Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) beziehen viele andere Fledermäuse ihre Winterquartiere in frostfreien Verstecken, wie es das Schulgebäude darstellt. Daher kann es nicht ausgeschlossen werden, dass sich Fledermäuse in dem ehemaligen Schulgebäude befinden und dieses als Quartier nutzen.

Generell richtet sich die Eignung als Winterquartier nach der Bauart (z. B. Größe und Zugänglichkeit), der strukturellen Ausstattung (Hangplätze) und vor allem ihren mikroklimatischen Eigenschaften. Fledermäuse bevorzugen während des Winterschlafes relativ konstante Temperaturverhältnisse, je nach Art zwischen 2 und 10 °C (Vgl. hierzu Dietz, M. et al. 2007).

Das Vorhabengebiet stellt für alle vorkommenden Arten ein Jagdhabitat dar.

Gefährdungsanalyse

Eine Gefährdungssituation kann für die mobilen Fledermäuse nur bei der Nutzung von Gebäuden als Quartiere bestehen. Für die Wochenstuben-, d. h. Fortpflanzungszeit, kann eine Gefährdung aufgrund der Untersuchung ausgeschlossen werden. Das Bestehen von Winterquartieren in Bäumen in dem Plangebiet erscheint unwahrscheinlich, da der lokale Baumbestand mit wenigen Ausnahmen einen geringen Stammdurchmesser aufweist.

Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG

Nr. 1 - Tötungsverbot

Die vorhandene Bausubstanz stellt ein Quartierpotenzial dar. Quartiere finden sich unter Dächern, in Rollläden, hinter Hausverkleidungen.

Eine Zerstörung von bewohnten Sommer- oder Winterquartieren und eine damit verbundene Tötung einzelner Individuen sind vermeidbar, indem die Abbruch- und Umbauarbeiten an den Gebäuden außerhalb der Reproduktionsphase der Art vorgenommen werden.

Baumaßnahmen an Gebäuden mit potentiellen Quartieren müssen auf das Vorkommen von Fledermäusen untersucht und ggf. Vorkehrungen getroffen werden, die die Gefahr eines Individuenverlustes ausschließt (siehe Punkt 8)

Nr. 2 - Störungsverbot

Fledermäuse verhalten sich gegenüber Schall oder Erschütterungen eher unempfindlich und sind gegenüber Veränderungen anpassungsfähig. Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchszeiten kann für die Artengruppe der Fledermäuse mit der Baufeldberäumung außerhalb der Reproduktionszeit ausgeschlossen werden. Visuelle Störungen der nachtaktiven Fledermäuse während der Bauzeit innerhalb ihres Jagdhabitates lassen sich durch den Ausschluss von Nachtarbeiten vermeiden.

Nr. 3 - Beschädigens- oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungsstätten der möglich vorkommenden Fledermausarten sind im Plangebiet nicht nachgewiesen, sind aber im Gebiet nicht auszuschließen. Insbesondere die Gebäude haben Quartierpotenzial. Es ist anzunehmen, dass die Gebäude Strukturen für potenzielle Fortpflanzungsstätten aufweisen. Daher ist von einem Verlust von zumindest zeitweilig genutzten Fortpflanzungsstätten auszugehen.

Falls nach der Untersuchung auf Fledermausbestand zum Baubeginn ein Vorkommen bestätigt wird sind Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzuklären (Alternativquartiere - siehe Punkt 8).

Das Plangebiet kann als Jagdhabitat für einige Arten eingenommen werden. Sowohl der Offenlandbereich der Ackerflächen als auch Gehölzbereiche, angrenzend auch der Landschaftssee Köckern, sind in ihrer Gesamtheit als potenzieller Jagdraum anzusehen. Im Zuge der Baumaßnahmen würde ein Teil dieses Nahrungshabitat durch Fällung verloren gehen. Da die in Anspruch genommene Fläche nur einen geringen Teil des gesamten Aktionsraums einer Fledermaus darstellt, ist nicht mit einem erheblichen Verlust von Nahrungshabitaten zu rechnen.

Mit der Umsetzung des Vorhabens kommt es zur Herausbildung weiterer Strukturen, die als Jagdgebiete dienen. Zumal die Arten auch im Siedlungsraum jagen und wertvolle Habitatstrukturen in den Randbereichen des Plangebietes bestehen kann eine Reduzierung der Jagdgebietsfläche und damit eine Abnahme der Nahrungsressourcen, die eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Lebensstätte bewirkt, daher ausgeschlossen werden.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Es werden hinsichtlich der Fledermäuse bei Beachtung der Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Unter Berücksichtigung erforderlicher Bauzeitenregelung und / oder Schaffung von Ersatzquartieren ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der potenziell vorhandenen Fledermauspopulationen auszugehen.

⇒ Bei Einhaltung der empfohlenen Maßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG) bezüglich der Fledermausarten ausgeschlossen werden.

7.2 Vögel, Aves

Vorkommen auf der Untersuchungsfläche (Habitat)

Auf der Untersuchungsfläche sind überwiegend dichte Gras- und Gehölzflure (Ruderalfluren) vorhanden. Straßenbegleitend sind dominante Baum-Strauch-Reihen zu erkennen. Gehölze kommen stellenweise als jüngere Einzelsträucher oder Gebüsche vor. Ältere Bäume und Baumgruppen sind in den Randbereichen zu finden.

Bäume mit Höhlen wurden nicht festgestellt. Höhlen- oder halbhöhlenbrütende und in Horsten nistende Brutvogelarten sind nicht zu erwarten. Zu erwarten sind in Nischen, an Gebäuden, nistende Brutvogelarten die im Plangebiet nicht visuell wahrgenommen worden, aber aufgrund der möglichen Habitatsstruktur nicht auszuschließen sind.

Auf den Flächen für den Bebauungsplan sind Brutvögel zu erwarten, die am Boden oder in Gebüschen bzw. auf Bäumen brüten (Bauer et al. 2005).

Folgende Brutvogelarten können potenziell auf diesen Flächen vorkommen:

Amsel (*Turdus merula*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Elster (*Pica pica*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Goldammer (*Emberiza calandra*), Heidelerche (*Lullulla arborea*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Kohlmeise (*Parus major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Haussperling (*Passer domesticus*), Wendehals (*Jynx torquilla*) und Neuntöter (*Lanius collurio*), u.a.

Aufgrund der Habitatstruktur kann das Vorkommen folgender Arten (Anhang 1) nicht ausgeschlossen werden: Heidelerche (*Lullulla arborea*), Wendehals (*Jynx torquilla*) und Neuntöter (*Lanius collurio*).

Konflikt- bzw. Gefährdungsanalyse:

Aufgrund des natürlichen Meideverhaltens sind Individuenverluste nur während der Brutzeit (März bis August) denkbar. Die Entnahme von Gehölzen sowie die temporäre oder permanente Inanspruchnahme von nicht überbauten Flächen können den Verlust von Brutplätzen gehölzbrütender oder bodenbrütender Vogelarten bedeuten.

Durch das reichhaltige Nistplatzangebot im näheren und weiteren Umfeld sind die zu erwartenden ökologischen Auswirkungen als gering einzustufen. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände vorkommender Vogelarten sind eher unwahrscheinlich.

Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG

Nr. 1 - Tötungsverbot

Mit der Rodung von Bäumen sowie der Beseitigung bzw. Um- und Ausbau von Gebäuden besteht die Gefahr der baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen. Baubedingte Tötungen von Vögeln oder die Zerstörung von Nestern können durch eine Baufeldfreimachung und Rodung innerhalb der gesetzlich erlaubten Fristen (1. Oktober bis 28./29. Februar) vermieden werden. Betriebsbedingte Tötungen, welche das allgemeine Lebensrisiko übersteigen, sind nicht zu erwarten.

Nr. 2 - Störungsverbot

Bau- und betriebsbedingte Störungen der aufgeführten Arten ergeben sich durch Lärm, Licht und visuelle Effekte. Möglich sind Stressfolgen mit reduziertem Fortpflanzungserfolg und Lebensraummeidung. Da es sich vorwiegend um synanthrope, d.h. den menschlichen Siedlungsraum nutzende Arten handelt, kann davon ausgegangen werden, dass sie hinsichtlich anthropogener Störungen tolerant sind. Bei vielen Vogelarten haben die lokalen Populationen naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften.

Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht zu erwarten. Dies begründet sich auch mit der Vorbelastung des Gebietes durch die vereinzelte Nutzung als Grünfläche (Mahd). Durch Ausführung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit können erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auch im angrenzenden Umfeld ausgeschlossen werden.

Nr. 3 - Beschädigens- oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Da es sich bei den betroffenen Vogelarten hinsichtlich ihrer Habitatansprüche um eine wenig anspruchsvolle Art handelt, kann davon ausgegangen werden, dass diese ausreichend adäquate Ersatzhabitate in der näheren Umgebung finden wird. In der Umgebung sind, auch bei Umsetzung des Vorhabens, ausreichend Großbäume zur Ansiedlung vorhanden. Eine Verschlechterung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Die bei Umsetzung des Bebauungsplanes vorhabenbedingt ausgelösten Verbotstatbestände der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG) werden durch geeignete Maßnahmen vermieden (siehe Punkt 8).

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG i.V. mit Absatz 5 treten nicht ein.

⇒ Bei Einhaltung der empfohlenen Maßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG) bezüglich möglich vorkommender Vogelarten ausgeschlossen werden.

7.3 Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Vorkommen auf der Untersuchungsfläche

Es wurden zwischen Anfang April und Ende Mai 2016 Begehungen durchgeführt. Zur Erfassung der Reptilien wurden geeignete Bereiche des Untersuchungsgebietes bei sonniger Witterung kontrolliert. Darüber hinaus wurde bei allen Tagesbegehungen auf weitere Reptilien geachtet.

Die vorkommenden streng geschützten, wärmeliebenden Zauneidechsen und die Schlingnatter sind auf trockenwarme Standorte angewiesen. Die Schlingnatter besiedelt ausgeprägte Trockenstandorte mit sandigen Heiden und Sandmagerrasen sowie Sanddünen. Entsprechend ausgeprägte Trockenhabitats sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.

Als einzige artenschutzrechtlich relevante Anhang IV-Reptilienart, die im Plangebiet zu erwarten ist, ist die Zauneidechse zu nennen. Im Gebiet sind kleinflächig Biotopstrukturen vorhanden, die potenziell für ein Vorkommen der Zauneidechse geeignet sind. Die Zauneidechse ist ein Biotopkomplexbewohner, sie zeigt eine starke Präferenz für Ruderalflächen, offene bis locker bewachsene Flächen und Säume. Als euryöke Art besiedelt sie auch stark anthropogen beeinflusste Lebensräume. Geeignete Habitats müssen strukturreich und gut besonnt sein, sowie eine ausgeprägte Vegetationsschicht und sich schnell erwärmendes Substrat aufweisen.

Im Rahmen der Geländebegehungen bei hoher Sonneneinstrahlung ergaben sich keine Funde. Es konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Die im Plangebiet betroffenen Flächen stellen für die Zauneidechse keinen geeigneten Lebensraum dar. Die Exposition ist eher ungünstig. Eine populationsrelevante Bedeutung ist auszuschließen.

Konflikt- bzw. Gefährdungsanalyse:

Während den Begehungen konnte keine Zauneidechse nachgewiesen werden. Die in der Gesamtheit zu betrachtenden im Plangebiet vorgefundenen Habitatstrukturen sind für Reptilien insgesamt nicht optimal. Hinzu kommen Prädatoren wie Hauskatzen u. a. aus dem angrenzenden Siedlungsbereichen.

Eine weitere Betrachtung dieser Art im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erfolgt nicht.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

⇒ Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG) bezüglich der Zauneidechsen ausgeschlossen werden.

8 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, um Gefährdungen von europarechtlich geschützten Arten zu vermeiden:

Bauzeitenbeschränkung

- V 1:** Zur Umgehung vermeidbarer Direktverluste - Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen - während der Bauphase werden die Zeiten für die Baufeldfreimachung unter Berücksichtigung der sensiblen Zeiten der Brutvögel und Fledermäuse auf 1. Oktober bis 28./29. Februar beschränkt.
- V 2:** Zur Vermeidung von Störungen der dämmerungs- und nachtaktiven Arten ist die Bauzeit von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zu beschränken.

Kontrolle auf Lebensstätten

- V 3:** Bei Arbeiten an Gebäuden (Umnutzung, Abriss), hat vor Baubeginn eine Untersuchung auf Fledermausbesatz zu erfolgen. Sollte das Vorhandensein von Fledermäusen festgestellt werden, ist zu prüfen ob eine Nutzung als Ruheplatz, Wochenstube oder Winterquartier erfolgt. Dementsprechend sind art- und nutzungsspezifische Vermeidungsmaßnahmen mit der Naturschutzbehörde festzulegen.
- V 4:** Bei Baufeldberäumungen innerhalb der Verbotszeiträume hat vor Baubeginn eine Kontrolle des Baufeldes auf Besatzfreiheit von Vogelbrutplätzen zu erfolgen. Bei festgestelltem Besatz ist zu prüfen ob eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann bzw. sind die festgestellten Lebensstätten so zu sichern, dass eine Aufzucht gewährleistet bleibt.

Sicherung der Maßnahmen

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen hat durch eine Festsetzung im Bebauungsplan und/oder vertragliche Regelung zu erfolgen.

9 Fazit

Mit dem Bebauungsplan ÄGartenstraßen sind Eingriffe in Lebensräume von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten verbunden. Im vorliegenden Fachbeitrag wurde eine Beurteilung vorgenommen, inwieweit durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Nach erfolgter Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten wurden mögliche Betroffenheiten der nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden relevanten Arten geprüft.

Bei den vom Vorhaben betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde unter Einbeziehung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen dargelegt, dass der derzeit günstige Erhaltungszustand gewahrt wird bzw. sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert.

Unter der Voraussetzung, dass die in Punkt 8 genannten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, sind im Geltungsbereich des Vorhabens derzeit keine Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG für die vorkommenden europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens erfüllt.

⇒ Einer Realisierung des Bebauungsplanes stehen somit grundsätzlich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.

10 Quellen und Literatur

Literatur und Quellen

- * BAUER, H.-G., BEZZEL, E. UND W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 ï 3. AULA-Verlag Wiebelsheim
- * BOSBACH & WEDDELING (2005): Zauneidechse. In: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
- * DIETZ, M.; V. HELLVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co KG, Stuttgart
- * FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- * GÜNTHER, R. (Hrsg.) (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. 2. Aufl. Heidelberg.
- * LAU ï LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2007): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Stand: 29.05.2007.
- * RANA ï BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ FRANK MAYER (2006): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB).